

CH_VB 82.376 vom 25. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.376

FR: CH_VB 82.376 du 25 juin 1982

IT: CH_VB 82.376 del 25 giugno 1982

Erwägungen

E. 25

Juni 1982 983 Interpellation Morf stellt. Da gleichzeitig ein rigoroser Personalstopp herrscht, sehen sich manche Mitarbeiter vor Grenzen der Belastbarkeit gestellt, was eine gewisse Unruhe ausgelöst haben dürfte. 6. Es stimmt, dass die Pro Juventute Betriebszuschüsse an das AJZ Zürich geleistet hat. Diese Gelder stammen jedoch alle von privaten und juristischen Personen, die diese Gelder zur Entkrampfung der Situation zwischen Jugendlichen und Behörden der Pro Juventute zweckbestimmt für das AJZ zur Verfügung stellten. Marken- und Kartengelder wurden keine verwendet. Abschliessend ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für Misswirtschaft oder Vergeudung von Spendengeldern bestehen. Im Gegenteil kann festgestellt werden, dass offensichtlich grosse Anstrengungen zur Rationalisierung und zur Beseitigung der mehrjährigen Aufwandüberschüsse getroffen werden mit dem Ziel, den zahlreichen Spendern Gewissheit über einen wirtschaftlichen und zweckmässigen Einsatz ihrer Gelder zu geben. Dass dabei den Bedürfnissen der Mitarbeiter, die sich in verdankenswerter Weise unter persönlichen, teilweise auch finanziellen Opfern für die heute mehr denn je benötigte Jugendarbeit einsetzen, angemessen Rechnung getragen wird, darf seitens aller verantwortlichen Organe erwartet werden. Präsidentin: Herr Bäumlin braucht längere Zeit für seine Erklärung. Er beantragt deshalb Diskussion. - Die Diskussion wird verschoben. #ST# 81.561- Interpellation Morf Guatemala-Komitee. Hausdurchsuchung Comité Guatemala. Perquisition Wortlaut der Interpellation vom 2. Dezember 1981 Wie aus der Presse zu erfahren war («Volksrecht» und «Tages-Anzeiger» vom 25. November 1981, «Wochenzeitung» vom 27. November 1981), hat die Bundesanwaltschaft in einer Nacht-und-Nebel-Aktion in den Räumen des Guatemala-Komitees in Zürich eine äusserst fragwürdige Hausdurchsuchung durchgeführt. Das Guatemala-Komitee ist ein Verein, der sich mit den demokratischen Kräften in Guatemala solidarisiert. Ich frage den Bundesrat: 1. Wurde ein Hausdurchsuchungsbefehl ausgestellt? Wenn ja - von wem? Und weshalb wurde er den Betroffenen (Mietler, Verein Guatemala-Komitee) nicht zugestellt? 2. Warum wurde den Betroffenen keine Liste des mitgenommenen Materials (Korrespondenz, Archiv, Dias) gegeben? 3. Kann die Bundesanwaltschaft dafür garantieren, dass der Inhalt der von ihr «sichergestellten» Akten, Fotos und Namenlisten nicht der durch brutale Repression bekannten guatemaltekischen Polizei zur Kenntnis kommt? (Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die unrühmliche Zusammenarbeit mit der iranischen Geheimpolizei SAVAK vor fünf Jahren). 4. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass hier weit übers Ziel hinausgeschossen wurde und dass Formfehler begangen wurden? Oder geschah die Hausdurchsuchung in der Absicht, das Guatemala-Komitee zu kriminalisieren und jene einzuschüchtern, die sich mit den politisch Verfolgten in Guatemala solidarisieren? Texte de l'interpellation du 2 décembre 1981 Ainsi que la presse l'a relaté (Volksrecht et Tages-Anzeiger du 25 novembre 1981, Wochenzeitung du 27 novembre

1981), le Ministère public de la Confédération a ordonné une perquisition dans les locaux du Comité Guatemala, association solidaire des forces démocratiques guatémaltèques sise à Zurich. Cette descente effectuée à la faveur de la nuit est des plus discutables. Je me permets de poser les questions suivantes au Conseil fédéral:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.